Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9593 — PTT GC/ALPLA TH/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 425/11)

1. Am 9. Dezember 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— PTT Global Chemical Public Company Limited („PTT GC", Thailand);

— ALPLA TH Recyclingbeteiligungsgesellschaft m.b.H.A („ALPLA TH", Österreich) und

— ENVICCO Limited („JV", Thailand).

PTT GC und ALPLA TH übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen (JV).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PTT GC produziert und vertreibt vor-, zwischen- und nachgelagerte petrochemische Produkte, einschließlich Polyethylenterephthalat (PET) und Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE);

— ALPLA TH entwickelt und produziert starre Verpackungslösungen aus Kunststoff wie Verpackungssysteme (d. h. Flaschen mit Verschlusskapseln/Verschlüssen), Flaschen, Verschlüsse, injektionsgeformte Teile, Vorformlinge und Rohre;

— das Gemeinschaftsunternehmen JV wird mechanisch recycelte Kunststoffe, insbesondere recycelte PET und recycelte HDPE, produzieren und vertreiben, die aus nachgelagerten Verpackungsmaterialien hergestellt werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 [2] des Rates infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9593 — PTT GC/ALPLA TH/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.